

64. Zur Bedeutung der Klausel „freibleibend“ bei Vertragsangeboten.

III. Zivilsenat. Urte. v. 3. Juni 1921 i. S. D. (Rl.) w. B. Holz-
lager G. m. b. H. (Befl.). III 481/20.

I. Landgericht Weimar. — II. Oberlandesgericht Sena.

Die Klägerin behauptet, von der Beklagten 2 Wagen polnische Stammkieseln gekauft zu haben. Die Beklagte bestreitet, daß es zu einem sie zur Lieferung verpflichtenden Vertragsschlusse gekommen sei. Das Landgericht erklärte den auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung gerichteten Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt.

Gründe:

Nachdem die Parteien auf Grund eines von der Beklagten in einer Fachzeitschrift veröffentlichten Angebots polnischer Stammkieseln miteinander in Briefwechsel getreten waren, ließ die Beklagte der Klägerin am 3. November 1919 folgende schriftliche Mitteilung zugehen: „Auf Ihre w. Karte v. 1. d. erwidern ergebnis, daß es sich noch um 100 cbm 56 mm, 30 cbm 50 mm und 30 cbm 43 mm handelt, die wir Ihnen mit 230 M., 240 M. resp. 250 M. per cbm Blockmaß ab Waggon R. b. Br. äußerst freibleibend abgeben würden.“ Am 5. November telegraphierte die Klägerin: „Akzeptiere je einen Wagen 43 und 50 mm, Befichtigung vorbehalten. Angebot Stapelplatz.“ Sie bestätigte noch an demselben Tage die Depeche brieflich und wiederholte am 8. November ihr Ersuchen um Angabe des Holzlagerortes, da die Beklagte ihn in ihrem Antwortschreiben vom 6. November nicht genau genug bezeichnet hatte. Nunmehr gab die Beklagte am 10. November der Klägerin drahtlich und brieflich die Nachricht, daß die Kieseln auf dem Sägewerk B. der Br. er Schlepsschiffahrtgesellschaft befristigt werden könnten. Der Brief, der irrträglich vom 9. November datiert ist, trägt links oben den Maschinenschriftvermerk: „Stets freibleibend“. Die Befichtigung fand statt, und am 12. November telegraphierte die Klägerin: „Aufgebet Schlepsschiffahrt Verlabeanweisung je einen Wagen 43 und 50 Millimeter nach Blauen. L.“ Nach Empfang dieser Depeche ließ die Beklagte 12 Tage lang nichts von sich hören. Erst am 24. November schrieb sie der Klägerin: „... Wir haben, um das Lager zu räumen, die Waggons bei unserer Anwesenheit in Br. nach hier dirigiert. Haben Sie noch Interesse daran, so bitten wir um Nachricht, die Preise werden sich entsprechend erhöhen“.

Aus diesem unstreitigen Sachverhalte folgert das Oberlandesgericht, daß ein Vertrag, wenn überhaupt, so nur mit der Maßgabe zustande

gekommen sei, daß eine Gebundenheit der Beklagten hinsichtlich ihrer Lieferpflicht nicht eintreten sollte.

Als Kaufvertrag kann ein derartiger Vertrag jedenfalls nicht bezeichnet werden, da das unabänderliche Wesen eines solchen gerade darin besteht, daß der Verkäufer sich verpflichtet, eine Sache zu liefern und dem Käufer das Eigentum daran zu verschaffen. Im übrigen kann aber die rechtliche Möglichkeit eines Vertrags, wie ihn das Oberlandesgericht angenommen hat, dahingestellt bleiben, da die Auslegung, die es den Briefen der Beklagten vom 3. und 10. (9.) November gibt, unhaltbar ist. Vor dem Weltkriege wurde die Klausel „freibleibend“ üblicherweise nur bei Vertragsangeboten angewendet und vom Verkehr allgemein dahin verstanden, daß der Erklärende damit zum Ausdruck bringe, er lehne eine Bindung seinerseits ab und behalte sich die Entscheidung darüber, ob er den Vertrag auf der angegebenen Grundlage zum Abschlusse bringen wolle, bis zum Eintreffen der Antwort des Erklärungsempfängers vor. Kam der Vertrag aber zustande, dann hatte sich die rechtliche Bedeutung der Klausel erschöpft. Im Rahmen des abgeschlossenen Vertrags konnte sie keine Rechtswirkungen mehr äußern. Die durch den Krieg und die Revolution herbeigeführten unglücklichen Wirtschaftsverhältnisse, die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung, die zunehmende Arbeitsunlust, zahllose Streiks und das sprunghafte Emporschnellen der Löhne und Materialpreise bildeten jedoch für die Berechnungen und Versprechungen der Kaufleute eine so unsichere Grundlage, daß es ihnen häufig wünschenswert erschien, die Klausel „freibleibend“ auch zu einem Bestandteile des Vertrags selbst zu machen und sich mit ihr nach der einen oder anderen Richtung, z. B. in bezug auf nachträgliche Preiserhöhungen, freie Hand zu wahren, ähnlich wie es früher durch die zahlreichen, einzelne bestimmte Fälle regelnden Kriegs- und Streikklauseln geschehen war. Welche rechtliche Tragweite einer etwaigen Klausel „Lieferung freibleibend“ beizumessen wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn in jedem Falle erfordert es Treu und Glauben, daß der Verkäufer, der in seinem Angebote mit der Klausel „freibleibend“ einen von ihrer oben erörterten regelmäßigen Bedeutung abweichenden, außergewöhnlichen Sinn verbindet, hinsichtlich seiner Lieferpflicht mehr oder weniger weitgehende Vorbehalte machen will, seine Absichten in klarer, nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gibt. Der im Geschäftsleben — allerdings nur vereinzelt — sich zeigenden Neigung, durch die Wahl unklarer Worte unklare Verhältnisse zu schaffen, um je nach der Entwicklung der Dinge die dem Erklärenden günstigere Auslegung sich zu eigen zu machen, muß auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Ein solches Verhalten ist mit den Gepflogenheiten eines redlichen Handelsverkehrs nicht vereinbar, und derjenige, der ohne zwingenden Anlaß

nach einer unklaren Ausdrucksweise bedient, muß mangels entgegenstehender Umstände diejenige Auslegung gegen sich gelten lassen, welche nach der Verkehrsauffassung die gewöhnliche und regelmäßige ist.

Völlig unerheblich ist daher der in dem Schreiben vom 10. (9.) November außerhalb des Brieftextes stehende Vermerk „Stets freibleibend“, der ohne weiteren Zusatz keine Auskunft darüber gab, in welcher Beziehung die Bindung der Beklagten ausgeschlossen sein sollte. In seiner Unbestimmtheit und Allgemeinheit ist er rechtlich bedeutungslos. Unmöglich konnte er in der Empfängerin den Eindruck erwecken, die Schreiberin wolle trotz des Interesses, das sie nach dem Inhalte des Briefes einem schnellen Abschlusse ersichtlich entgegenbrachte, auch nach einem solchen in jeder Beziehung, insbesondere hinsichtlich ihrer Erfüllungspflicht freibleiben. Nun mag dem Oberlandesgericht zwar zugegeben werden, daß die Deutung, die es dem Satze des Briefes vom 3. November . . . „die wir Ihnen mit 230 M usm. äußerst freibleibend abgeben würden“ zuteil werden läßt, dessen Wortlaut nicht gerade widerspricht. Daß sie aber die gewöhnliche ist, kann nicht anerkannt werden und ebensowenig, daß das genannte Schreiben allein oder in Verbindung mit dem Briefe vom 10. (9.) November und den sonstigen Umständen des Falles der Klägerin einen greifbaren Anhalt für eine solche Auslegung bot. Im Gegenteil, — Sätze wie: „Die Ware wird Ihnen Freude machen. Gewärtige Ihre Dispositionen und zwar umgehend“ (Brief vom 6. November) und „Wir wollen in den nächsten Tagen unser Lager in B. räumen und brauchen nur schnelle, anstandslose Abnehmer. Da große Nachfrage, erbitten wir ihre Drahtentscheidung. . . Die Ware macht wirklich Spaß“ (Brief vom 10. (9.) November) mußten der Klägerin die Überzeugung verschaffen, daß der Beklagten an einer raschen endgültigen Geschäftserledigung und an schneller Lieferung und Abnahme viel gelegen sei. Bei dieser Sachlage mußte die Klägerin das Schreiben vom 3. November dahin verstehen und hat sie es tatsächlich dahin verstanden, daß die Beklagte ihr ein „freibleibendes Angebot“ im gewöhnlichen Sinne gemacht, d. h. die Aufforderung an sie gerichtet hat, ihr, der Beklagten, nach Maßgabe der bekannt gegebenen Vertragsbedingungen einen annahmefähigen Vertragsantrag zu stellen. Zu einem solchen kam es zunächst freilich noch nicht. Auch die Klägerin wollte sich vor der Besichtigung der Kisten nicht binden. Damit war die Beklagte aber einverstanden. Deshalb war sie, als die Klägerin unverzüglich nach der Besichtigung des Holzes durch die Depeche vom 12. November eine dem „freibleibenden Angebote“ und den daran sich anschließenden Briefen entsprechende Bestellung machte und Auftrag zur sofortigen Verladung gab, nach Treu und Glauben verpflichtet, gleichfalls unverzüglich die Klägerin davon in Kenntnis zu setzen, ob es zu einem Vertragschlusse

komme, oder ob sie von dem Vorbehalte, den Vertragschluß abzulehnen, Gebrauch mache. Darauf hatte die Klägerin, die je nach dem Ausfalle der Entscheidung ihre geschäftlichen Maßnahmen treffen mußte, nach Treu und Glauben unbedingt Anspruch. Kam die Beklagte ihrer Antwortpflicht nicht nach, schwieg sie, so durfte die Klägerin, die ohne schuldhaftes Zögern ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte, auf die von der Beklagten vorgeschlagenen Vertragsbedingungen einzugehen, nach allgemeiner Verkehrsauffassung annehmen, daß die Angelegenheit geregelt, die Einigung vollzogen und der Vertrag zustande gekommen sei.

Die Beklagte war also verpflichtet, die Depesche vom 12. November noch an demselben oder am folgenden Tage zu beantworten. Das hat sie ohne erkennbaren Anlaß nicht getan. Sie hat erst am 24. November den oben wiedergegebenen Brief, in welchem sie das Telegramm der Klägerin überhaupt nicht erwähnt, geschrieben. Einen Grund, der geeignet wäre, ihr langes Schweigen zu entschuldigen, oder der sie genötigt hätte, die 2 Wagen liefern nach B., anstatt dem Verlangen der Klägerin gemäß nach Plauen zu senden, hat sie weder in dem Schreiben vom 24. November noch im Prozesse angegeben. Sie muß sich daher so behandeln lassen, als hätte sie auf die Bestellung vom 12. November eine ausdrückliche Annahmeerklärung abgegeben und durch sie den Vertragschluß herbeigeführt.